

Satzung des Vereins LICH Basketball e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) „Der Verein führt den Namen LICH Basketball e. V. und ist beim Amtsgericht Gießen unter VR 4827 im Vereinsregister eingetragen.“
- (2) Sitz des Vereins ist in 35423 Lich.
- (3) Das Geschäftsjahr geht vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) Der Verein fördert den Basketballsport.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 - die Durchführung eines Spielbetriebes
 - die aktive Teilnahme an Wettkämpfen
 - die Durchführung von Sportveranstaltungen
 - die Beteiligung an nationalen und internationalen Turnieren
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereins- und Vorstandsmitgliedern kann die Ehrenamtspauschale nach einem Beschluss des Vorstandes ausgezahlt werden. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.
 - (4) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechte und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Mitglieder haben
 - Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins

- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- Treuepflicht gegenüber dem Verein
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann ein Sorgeberechtigter ausüben. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf.

Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht eingezahlt hat.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel SEPALastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der

Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Bekanntgabe auf der Homepage bekanntgegeben.

- (2) Eine Abänderung der Beitragsordnung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a.) Vorsitzender (Vorstand i.S. des § 26 BGB),
- b.) Stellvertreter (Vorstand i.S. des § 26 BGB),
- c.) Kassenwart (Vorstand i.S. des § 26 BGB) und
- d.) Schriftführer (Vorstand i.S. des § 26 BGB)

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a.) Geschäftsführender Vorstand und
 - b.) Beisitzer, die bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden können für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern obliegt die Vertretung des Vereines im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam.
 - (3) Beisitzer haben lediglich beratende und unterstützende Funktion, jedoch kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Vorstandes.
 - (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend

mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (5) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung / Änderung der Beitragsordnung,
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Form von Einladungsschreiben in Textform, die auch elektronisch übermittelt werden kann, oder durch Bekanntgabe im Licher Wochenblatt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladungsschreiben in Textform. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-mail – Adresse des Mitgliedes.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.
- (9) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 - Kassenführung

- (1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer stellen bei Feststellung der ordnungs- und sachgemäßen Buchführung einen Antrag auf Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes bei der Mitgliederversammlung.

§ 9 - Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerpark Lich e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

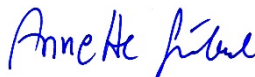
§ 10 - Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien und dem Internet zu.

§ 11 - Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Vorstehende Satzung wurde am 23. August 2016 errichtet und in Paragraf 1.1 am 09.05.2018 und in den Paragraphen 3.2, 6.1, 7.2, 7.7, 8.2 und 9.3 am 05.12.2018 geändert. Die vorstehende Satzung wurde erneut durch die Mitgliederversammlung am 21.09.2023 in Paragraf 2.3 geändert.



Lich, 13.11.2024

Dr. Annette Gümbel